

**4. Änderungssatzung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung kommunaler Friedhofseinrichtungen
der Samtgemeinde Fürstenau vom 25.06.2020**

Aufgrund der §§ 10, 58, 98 und 111 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Samtgemeinde Fürstenau in seiner Sitzung am 25.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

G E B Ü H R E N T A R I F

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung kommunaler Friedhofseinrichtungen in der Samtgemeinde Fürstenau vom 13.10.2005 wird geändert und erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen in der Samtgemeinde Fürstenau:

- a) **Friedhof in Fürstenau, Parkstraße**
- b) **Friedhof in Fürstenau, Haselünner Straße**
- c) **Friedhofskapelle in Fürstenau, Haselünner Straße**
- d) **Friedhofskapelle in Berge**

werden gemäß § 1 der o. g. Satzung wie folgt festgesetzt:

1. Nutzungsgebühren für Ruhestätten:

1.1 Friedhof in Fürstenau, Parkstraße

- 1.1.1 Reihengräber (Kindergräber) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für eine Nutzungsdauer von 12 Jahren 596,00 €

Die Gebühr für eine Verlängerung der Nutzungsrechte für Kindergräber beträgt für 1 Jahr 50,00 €

- 1.1.2 Wahlgräber für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren -je Platz- 1.346,00 €
(Erdwahlgräber sind auf die gewünschte Anzahl Grabstellen erweiterbar und zusätzlich mit bis zu zwei Urnen belegbar)

- 1.1.3 Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte für Wahlgräber (je Platz) 1/30 der unter Ziffer 1.1.2 angegebenen Gebühr für jeweils 1 Jahre.

Die Verlängerung der Nutzungsrechte inner-

halb der Grabfelder 1 und 2 ist längstens
bis zum 31.12.2014 möglich.

1.1.4	Urnenwahlgräber (belegbar mit 2 Urnen)	
	Nutzungsdauer für 20 Jahre	1.001,00 €
	Nutzungsdauer für 25 Jahre	1.251,00 €
	Nutzungsdauer für 30 Jahre	1.501,00 €
1.1.5	Gebühr für die Verlängerung der Urnenwahlgräber nach Ablauf der jeweiligen Nutzungsdauer bzw. für die Nichtabdeckung der Ruhezeiten für jeweils 1 Jahr	50,00 €
1.1.6	Anonyme Urnenreihengräber	
	Nutzungsdauer für 20 Jahre	1.067,00 €
1.2	Friedhof in Fürstenau, Haselünner Straße	
1.2.1	Reihengräber (Kindergräber) für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr für eine Nutzungsdauer von 12 Jahren	596,00 €
	Die Gebühr für eine Verlängerung der Nutzungsrechte für Kindergräber beträgt für 1 Jahr	50,00 €
1.2.2	Reihengräber für Verstorbene vom 5. Lebensjahr ab für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren	1.520,00 €
1.2.3	Wahlgräber für eine Nutzungsdauer von 30 Jahren -je Platz- <i>(Erdwahlgräber sind auf die gewünschte Anzahl Grabstellen erweiterbar und zusätzlich mit bis zu zwei Urnen belegbar)</i>	1.346,00 €
	Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsrechte für Wahlgräber (je Platz) 1/30 der unter Ziffer 1.2.3 angegebenen Gebühr für jeweils 1 Jahre.	
1.2.4	Urnenwahlgräber (belegbar mit 2 Urnen)	
	Nutzungsdauer für 20 Jahre	1.001,00 €
	Nutzungsdauer für 25 Jahre	1.251,00 €
	Nutzungsdauer für 30 Jahre	1.501,00 €
1.2.5	Gebühr für eine Verlängerung der Urnenwahlgräber nach Ablauf der jeweiligen Nutzungsdauer bzw. für die Nichtabdeckung der Ruhezeit für jeweils 1 Jahre	50,00 €
1.2.6	Anonyme Urnenreihengräber	
	Nutzungsdauer für 20 Jahre	1.067,00 €

1.2.7	Anonyme Reihengräber für Erdbestattungen	
	Nutzungsdauer für 30 Jahre	2.113,00 €
1.2.8	Rasenreihengräber für Erdbestattungen	
	Nutzungsdauer für 30 Jahre	2.213,00 €
1.2.9	Rasenreihengräber für Urnenbestattungen	
	Nutzungsdauer für 20 Jahre	1.084,00 €
2.	Gebühr für Beisetzungen	
2.1	für Verstorbene ab 5 Jahre	600,00 €
2.2	für Verstorbene bis 5 Jahre	363,00 €
2.3	für Urnen	200,00 €
	In der Gebühr sind folgende Leistungen enthalten:	
	-Ausheben und Verfüllen der Gruft	
	-Abfuhr von überschüssigem Boden	
	-Anlegung eines Nothügels (Nur Ziffer 2.1 u. 2.2)	
	-Gruftausschmückung	
	-Aufwand der Verwaltung	
2.4	für Umbettungen	
2.4.1	Erdbestattungen	
	a) auf dem gleichen Friedhof	900,00 €
	b) innerhalb der kommunalen Friedhöfe der Samtgemeinde Fürstenau	1.050,00 €
	c) zu einem oder von einem fremden Friedhof	600,00 €
2.4.2	Urnenbestattungen	
	a) auf dem gleichen Friedhof	300,00 €
	b) innerhalb der kommunalen Friedhöfe der Samtgemeinde Fürstenau	350,00 €
	c) zu einem oder von einem fremden Friedhof	200,00 €
3.	Friedhofskapellen	
3.1	Friedhofskapelle Fürstenau, Haselünner Str.	
3.1.1	Benutzung der Trauerhalle	230,00 €

3.1.2	Leichenaufbewahrung bis zu 3 Tagen	160,00 €
	für jeden weiteren angefangenen Tag	53,00 €
3.1.3	Benutzung des Notsarges	44,00 €
3.2	Friedhofskapelle Berge	
3.2.1	Nutzungsgebühr für die Friedhofskapelle	320,00 €
3.2.2	Soweit eine Leiche nur am Tag der Beerdigung in der Kapelle aufgebahrt wird, beträgt die Gebühr	160,00 €
3.2.3	Benutzung des Notsarges	44,00 €
4.	Sonstige Gebühren	
4.1	Genehmigung für Grabmale:	67,00 €
4.2	Genehmigung für Umbettung	67,00 €

§ 2

I N K R A F T T R E T E N

Diese 4.Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Fürstenau, den 26.06.2020

Samtgemeinde Fürstenau

(Siegel)

(Trütken)
Samtgemeindebürgermeister